

Garantiebedingungen PKW

Sehr geehrte/r Käufer/-in,
wir gratulieren Ihnen zum Erwerb Ihres neuen Fahrzeuges. Sie haben mit dem Kauf Ihres Fahrzeugs zusätzlich eine Garantiezusage des Verkäufers erhalten. Diese Garantiezusage ergänzt und erweitert Ihre Gewährleistungsrechte aus dem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag über den Kauf Ihres Gebrauchtwagens. Grundlage der Garantiezusage ist der zwischen Ihnen und dem Verkäufer abgeschlossene Garantie-Vertrag, der Bestandteil des Vertrages über den Kauf Ihres Gebrauchtwagens ist. Der Inhalt des Garantie-Vertrages ergibt sich aus dem beiliegenden „Garantieschein“ und den nachfolgend beschriebenen „Garantiebedingungen“.

Mit dem Abschluss des Garantie-Vertrages gehören Sie zu dem erlesenen Kreis der zufriedenen und sorgenfreien Fahrzeugbesitzer. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem „neuen Gebrauchten“ und stehen Ihnen bei Eintritt eines Schadens gemäß den nachfolgenden Garantiebedingungen jederzeit zur Verfügung.

Präambel:

Der Verkäufer und Garantiegeber (nachfolgend: „**Garantiegeber**“) gewährt Ihnen als Käufer/-in und Garantiennehmer/-in (nachfolgend: „**Garantienehmer/-in**“) für das in dem Garantieschein bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtfahrzeug-Garantie (nachfolgend: „**Garantie**“).

Die INTEC AG, Werner-von-Siemens-Str. 3, 37077 Göttingen (nachfolgend: „**INTEC**“), ist durch den Garantiegeber mit der technischen Abwicklung der Garantie in seinem Namen beauftragt worden. Willenserklärungen und Anzeigen – auch Schadenanzeigen – müssen daher unmittelbar an INTEC gerichtet werden. Zusagen und Ablehnungen durch INTEC erfolgen im Namen des Garantiegebers. Im Garantiefall wickelt INTEC den Schaden im Namen des Garantiegebers ab. Gesetzliche Rechte des/der Garantiennehmers/-in werden durch diesen Garantievertrag nicht eingeschränkt.

Teil A: Welche Leistungen umfasst die Garantie?

A-1 Für welche Fahrzeuge gilt die Garantie?

(1) Die Garantie gilt – soweit sich aus (2) nicht etwas anderes ergibt – ausschließlich für die unter A-2.2 und A-2.3 aufgeführten Teile von serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Kfz-Arten

- PKW (wie z. B. Kombi, Offroad/SUV),
- Transporter und
- LKW bis 7,5 t,

die zum Zeitpunkt der Überlassung des Gebrauchtfahrzeugs an den/die Garantiennehmer/-in in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet und nicht älter als 20 Jahre sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und die keine höhere Laufleistung als 300.000 km haben.

„Gebrauchtfahrzeuge“ im Sinne dieser Garantiebedingungen sind Fahrzeuge, bei denen zum Zeitpunkt des im Garantieschein angegebenen Garantiebeginns (s. B-1) die Herstellergarantie abgelaufen ist.

(2) Teile von

(a) serienmäßigen Gebrauchtfahrzeugen der Marke VW mit den Bezeichnungen T5 und den TSN AQL, AQM, AQN und AQO sowie

(b) allen nachträglich und nicht werkseitig getunt und leistungsgesteigerten Gebrauchtfahrzeugen sowie

(c) Baustellenfahrzeugen, Kurierdienstfahrzeugen, Fahrschulfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden,

fallen nicht unter die Garantie. Soweit es um die Einordnung als Baustellenfahrzeug, Kurierdienstfahrzeug, Fahrschulfahrzeug und Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung oder Vermietung geht, stellen wir auf die zum Zeitpunkt der Überlassung an den/die Garantiennehmer/-in vorgesehene Zweckbestimmung des Gebrauchtfahrzeugs ab.

A-2 Für welche Teile eines Gebrauchtfahrzeugs gilt die Garantie?

A-2.1 Garantiefall

(1) Unter die Garantie fallen nur die unter A-2.2 und A-2.3 einzeln aufgeführten Teile des im Garantieschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs. Der Garantiefall tritt ein, wenn eines der von der Garantie erfassten Teile innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar, d. h. nicht infolge des Einflusses nicht von der Garantie erfasster Teile oder Umstände, seine Funktionsfähigkeit verliert (nachfolgend: „**Schaden**“).

(2) Die Garantie gilt grundsätzlich nur dann, wenn ein Garantiefall innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auftritt. Befindet sich das Gebrauchtfahrzeug vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von max. sechs zusammenhängenden Wochen, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gilt die Garantie für diesen Zeitraum innerhalb der Grenzen des geographischen Europas. Tritt ein Garantiefall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Grenzen des geographischen Europas, auf und ist der vorgenannte Zeitraum von sechs Wochen überschritten, besteht für das Gebrauchtfahrzeug keine Garantie.

A-2.2 Von der Garantie umfasste Teile des Gebrauchtfahrzeugs

Die Garantie umfasst in den Kategorien

- Hauptaggregate (Motor, Getriebe und Differenzial) und
- Nebenbaugruppen

die in den nachfolgend bei A-2.3 jeweils abschließend aufgeführten Teile, soweit diese Teile nicht unter A-4 von der Garantie ausgeschlossen sind. Der Umfang der Garantie ist im Übrigen davon abhängig, welche der – unter A-2.3 beschriebenen – Tarif-Varianten der/die Garantiennehmer/-in mit dem Garantiegeber vereinbart hat.

A-2.3 Tarif-Varianten

Welche Tarif-Variante der/die Garantiennehmer/-in mit dem Garantiegeber vereinbart hat, ist aus dem beiliegenden Garantieschein ersichtlich. Folgende Tarif-Varianten stehen dem/der Garantiennehmer/-in zur Auswahl:

A-2.3.1 Tarif-Variante „Basis-Schutz“

Die Tarif-Variante „Basis-Schutz“ erstreckt sich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor

Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Pleuellager, Kolben, Kolbenringe, Kolbenbolzen, Zylinder, Nockenwelle, Nockenwellenlager, Kipphebel, Schwinghebel, Schleppehebel, Ein- und Auslassventile, Ventilführungen, Stößel, Steuerkette, Steuerkettenführungsschienen, Steuerkettenspannschienen, Steuerkettenräder, Ölpumpe, Laufbuchsen

Getriebe und Differential

Zahnräder, Hauptwelle, Vorgelegewelle, Nebenwelle, Synchronringe, Lager, Planetengetriebe, Primärwelle, Sekundärwelle

NEBENBAUGRUPPEN

Keine

Entfällt

A-2.3.2 Tarif-Variante „Klassik-Schutz“

Die Tarif-Variante „Klassik-Schutz“ beinhaltet den Garantieuumfang der Tarif-Variante „Basis-Schutz“ und erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

NEBENBAUGRUPPEN

1. Lenkung

Mechanisches, hydraulisches und elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, hydraulische Servopumpe, elektrische Servopumpe

2. Bremssystem

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer

3. Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Wasserpumpe, elektrische Zusatzwasserpumpe

A-2.3.3 Tarif-Variante „Premium-Schutz“

In der Tarif-Variante „Premium-Schutz“ ist der Garantieuumfang der Tarif-Varianten „Basis-Schutz“ und „Klassik-Schutz“ enthalten. Die Garantie unter der Tarif-Variante „Premium-Schutz“ erstreckt sich zusätzlich auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Getriebe und Differential

Drehmomentwandler, Antriebskette

NEBENBAUGRUPPEN

1. Bremssystem

ABS-Steuerggerät, Drehzahlfühler, Hydraulikeinheit, Bremslichtschalter, Bremssattel

2. Kraftübertragung

Zahnriemen (Steuerriemen)¹, Spannrolle vom Zahnriemen, Umlenkrolle vom Zahnriemen, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter; von der Antriebschlupfregelung: Umschaltventil, Sensoren für Querschleunigung, Sensoren für Bremsdruck, Drehzahlsensoren, Hydraulikeinheit, Druckspeicher, Ladepumpe

¹Bitte beachten Sie, dass der Zahnriemen nur dann von der Garantie umfasst ist, wenn – was Sie im Schadenfall darzulegen und zu beweisen haben – werkseitig sämtliche Austauschintervalle eingehalten wurden und wenn weder die Umlenkrolle noch ein Riemenrad vom Steuertrieb schadensursächlich war.

3. Gemischaufbereitung

Kraftstoffförderpumpe, Einspritzpumpe, Motorsteuerggerät

4. Elektrik

Generator mit Regler und Generatorfreilauf, Anlasser mit Magnetschalter, Zündspulen, Verteiler, Getriebesteuerggerät, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Hupe, Signalhorn, Kraftstofffüllstandgeber

5. Kühlsystem

Kühler für Automatikgetriebe, AGR-Kühler, Ölkühler, Viscolüfter, Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoschalter, Temperatursensor, Füllstandgeber, Zylinderkopfdichtung

6. Komfortelektrik

Fensterhebermotor, Fensterheberschalter, Fensterhebermechanik, Schiebedachmotor, Schiebedachscharter, Heckscheibenheizungselemente; Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Türschlösser, Heckklappenschloss

7. Heizung und Klimaanlage

Gebäsemotor, Steuerggerät der Heizungs- und Klimaanlage, Klimakompressor, Verdampfer, Lüfter, Kondensator

8. Abgasanlage

Lambda-Sonde, AGR-Ventil

9. Sicherheitssysteme

Airbag und Gurtstraffer

10. Motoraufladung

Turbolader, Kompressor, Ladeluftkühler

A-2.3.4 Tarif-Variante "PremiumPlus-Schutz"

In der Tarif-Variante „PremiumPlus-Schutz“ ist der Garantiefumfang der Tarif-Varianten „Basis-Schutz“, „Klassik-Schutz“ und „Premium-Schutz“ enthalten. Zusätzlich erstreckt sich die Garantie unter der Tarif-Variante „PremiumPlus-Schutz“ auf folgende Teile:

HAUPTAGGREGATE

Motor

Exzenterwelle, Ausgleichswelle, Kettenspanner

Getriebe und Differential

Ölpumpe, hydraulische Steuereinheit

NEBENBAUGRUPPEN

1. Lenkung

Elektrisch verstellbare Lenksäule, Lenkradverriegelung, Lenkwinkelsensor, Wickelfederkassette

2. Kraftübertragung

Kardanwelle, Antriebswellen, Antriebswellengelenke, ABS-Sensorring, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsgeberzylinder, Zweimassenschwungrad

3. Niveauregulierung

Hydropneumatische Stoßdämpfer, Kompressor, Höhenstandsensoren

4. Gemischaufbereitung

Pumpe-Düse-Einheit, Einspritzdüsen, Injektoren, Steuergerät, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Zentraleinspritzeinheit, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, Kraftstoffmengenteiler, Kraftstoffdruckregler, Klopfensensoren, Temperatursensoren, Nockenwellensensoren, Kurbelwellensensoren, Magnetventile und Hydraulikventile der Motorsteuerung, Saugrohrdrucksensor, Leerlaufsteller, Stellmotor der Drallklappen, Nockenwellenversteller, Motor für Nockenwellenversteller

5. Elektrik

Vorglührelais/ Steuergerät, Kombiinstrument (Schalttafelaufsatz), Waschwasserpumpe, Ölstandsensoren, Ölniveausensoren

6. Komfortelektrik

Steuergerät Fensterheber, Schiebedachmechanik, Schiebedachsteuergerät; Zentralverriegelung mit folgenden Bauteilen: Schalter, Funkfernbedienung, Türgriffe bei Keyless Go, Zentralverriegelungssteuergerät, Frontscheibenheizungselemente, Regensensor, Lichtsensor, Sitzheizungssteuergerät, Sitzheizungsmatten, Sitzheizungsschalter; Parkdistanzkontrolle mit den Bauteilen: Ultraschallsensoren vorne und hinten, Signalgeber; folgende Teile des Cabriooverdecks: Hydraulikzylinder, Hydraulikpumpe, Steuergerät

7. Heizung und Klimaanlage

Stellmotoren der Lüftungsklappen, Temperaturfühler, Gebläseendstufe, Expansionsventil, Bedienelement der Heizungs- und Klimaanlage, Druckschalter

8. Abgasanlage

Flexibles Hosenrohr, Katalysator, NOX-Sensor, Differenzdrucksensor, Abgastemperatursensoren, Abgasgegendrucksensoren

9. Sicherheitssysteme

Airbag-Steuergerät, Sitzbelegungssensoren, Crash-Sensoren, Beschleunigungssensoren, Wickelfederkassette, Schalter Beifahrerabschaltung

10. Motoraufladung

variable Turboladerverstellung, Stellmotor der elektronischen Turboladerverstellung, Wastegateklappe, Schubluftventil, Ladedrucksensoren, Ladedruckregelventil

A-3 Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe werden unter der Garantie erbracht?

A-3.1 Garantieleistungen

(1) Liegt ein Garantiefall im Sinne von A-2.1 vor, kann der/die Garantiennehmer/-in vom Garantiegeber die Durchführung der Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen – und vom Garantieuumfang erfassten – Teiles in dessen eigener Werkstatt oder in einer vom Garantiegeber bestimmten Dritt-Werkstatt verlangen. In begründeten Ausnahmefällen – etwa, wenn der Wohnort des/der Garantiennehmers/-in weit entfernt von der Werkstatt des Garantiegebers liegt oder wenn das Gebrauchtfahrzeug weit entfernt von der Werkstatt des Garantiegebers verunfallt bzw. defekt wird – kann der/die Garantiennehmer/-in vom Garantiegeber die Durchführung der Reparatur in einer sonstigen – mit INTEC unter Beachtung von A-7.1.2 (2) abgestimmten – Kfz-Meister-Werkstatt verlangen.

Die technisch erforderlichen und tatsächlich bei der Reparatur des betroffenen funktionsunfähigen – und vom Garantieuumfang erfassten – Teiles angefallenen Lohn- und Materialkosten (nachfolgend: „Reparaturkosten“) zahlt der Garantiegeber. Die Übernahme der Reparaturkosten pro Garantiefall durch den Garantiegeber erfolgt dabei maximal bis zu den unter A-3.2 aufgeführten Höchstbeträgen und zudem anteilig in dem nachfolgend unter A-3.3 beschriebenen Umfang. Darüber hinaus gehende Reparaturkosten sind von der Garantie nicht umfasst und sind von der/dem Garantiennehmer/-in selbst zu tragen. Diese Kosten werden in einer auf den/die Garantiennehmer/-in ausgestellten separaten Rechnung ausgewiesen.

Hinweis: Über die gesamte Laufzeit der Garantie hinweg werden Reparaturkosten insgesamt nur bis zur Höhe des nach A-3.2 ermittelten Tageswertes des im Garantieschein genannten Gebrauchtfahrzeuges bei Eintritt des zuletzt eingetretenen Garantiefalles übernommen. Dies bedeutet, dass unter dieser Garantie auch bei mehreren Garantiefällen Reparaturkosten maximal bis zur Höhe des Tageswertes des im Garantieschein angegebenen Fahrzeugs im Zeitpunkt des zuletzt eingetretenen Garantiefalles übernommen werden.

(2) Die Übernahme der Reparaturkosten für die in A-2.2 vereinbarten Teile bei Eintritt eines Garantiefalles erfolgt stets auf Bruttobasis. Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, werden nicht erstattet.

A-3.2 Höchstbeträge für die Übernahme von Reparaturkosten pro Garantiefall

(1) Die Übernahme der Reparaturkosten ist in allen Tarif-Varianten pro Garantiefall begrenzt auf den jeweiligen Tageswert des Hauptaggregats bzw. der Nebenbaugruppe, zu der das konkret betroffene Bauteil gehört.

(2) Der Tageswert eines Hauptaggregats bzw. einer Nebenbaugruppe ist ein bestimmter prozentualer Anteil des Tageswertes des im Garantieschein angegebenen Fahrzeugs. Für die Ermittlung des Tageswertes des Fahrzeugs wird stets die Grundausstattung gemäß Schwacke-Liste des betreffenden Fahrzeugtyps ohne Aufpreisausstattung am Schadentag (ohne Berücksichtigung des eingetretenen Schadens) zugrunde gelegt. Folglich wirken sich Sonderausstattungen des im Garantieschein angegebenen Fahrzeugs auf den Tageswert im Sinne dieser Bedingungen in der Regel nicht aus. Ist für das Fahrzeug kein Schwacke-Wert zu ermitteln, ist auf den zum Schadentag unter marktüblichen Umständen erzielbaren Marktpreis für den betreffenden Fahrzeugtyp ohne Aufpreisausstattung (gemeiner Wert) abzustellen.

(3) Der Tageswert eines Hauptaggregats bzw. einer Nebenbaugruppe berechnet sich in Abhängigkeit von der vereinbarten Tarif-Variante wie folgt:

„Basis-Schutz“ und „Klassik-Schutz“:

- für den Motor 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 2.000,- € inkl. USt.,
- für das Getriebe 15 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 1.500,- € inkl. USt. und
- für das Differential und jede Nebenbaugruppen (Klassik-Schutz) 10 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 1.000,- € inkl. USt. .

„Premium-Schutz“:

- für den Motor 30 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 5.500,- € inkl. USt.,
- für das Getriebe 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 3.500,- € inkl. USt. und

- für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 15 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 2.500,- € inkl. USt. .

„PremiumPlus-Schutz“:

- für den Motor 40 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 8.000,- € inkl. USt.,
- für das Getriebe 30 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 6.000,- € inkl. USt. und
- für das Differenzial und jede Nebenbaugruppen jeweils 20 % des Tageswertes des Fahrzeugs, maximal aber 4.000,- € inkl. USt. .

(4) Die vorstehend in A-3.2 (3) genannten Tageswerte enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die aufgeführten Tageswerte entsprechend. INTEC teilt in diesem Fall dem/der Garantiennehmer/-in auf Anfrage die Höhe der geänderten Tageswerte mit.

A-3.3 Anteilige Übernahme der Reparaturkosten pro Garantiefall

(1) Übernommen werden pro Garantiefall die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Leistungstabelle, jeweils beschränkt auf die in A-3.2 genannten Höchstsummen:

Km-Stand bei Reparatur	Lohnkosten	Materialkosten
bis 50.000	100%	100%
bis 60.000	100%	90%
bis 70.000	100%	80%
bis 80.000	100%	70%
bis 90.000	100%	60%
bis 100.000	100%	50%
bis 150.000	100%	40%
bis 200.000	50%	30%
über 200.000	40%	30%

(2) Abweichendes gilt, wenn die Sonderoption 100 % /100 % vereinbart wurde. Ob dies der Fall ist, können Sie Ihrem Garantieschein entnehmen. Dann werden bis zu einer Laufleistung von 160.000 km im Zeitpunkt der Reparatur jeweils 100 % der Material- und Laufleistung von 160.000 km überschritten, erfolgt eine Erstattung nach Maßgabe der in (1) enthaltenen Regelung.

(3) Im Rahmen der Materialkosten berücksichtigt werden auch Materialbearbeitungskosten, wie z. B. Schleifen, Honen, Planen o.ä.

(4) Im Rahmen der Materialkosten für Synchronteile bei Handschaltgetrieben wird nur der Materialwert erstattet, da diese der Schalterleichterung und nicht direkt dem Antrieb dienen. Gleiches gilt für Schaltklauen, Schaltmuffen, Schaltgestänge, Ausgleichswellen und Differenzialsperren.

A-4 Für welche Schäden sind Garantieleistungen ausgeschlossen?

A-4.1 Ausgeschlossene Schäden

Eine Übernahme der Reparaturkosten unter der Garantie ist ausgeschlossen für Schäden (A-2.1), die

- a) durch einen Unfall (ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Gebrauchtfahrzeug einwirkendes Ereignis) verursacht worden sind;
- b) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion verursacht worden sind;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie verursacht worden sind;
- d) durch einen Tierbiss, Wassereinbruch oder Frost verursacht worden sind;

- e) dem/der Garantiennehmer/-in bei Abschluss der Garantie aufgrund des Übergabeprotokolls oder des Kaufvertrags ein Verkauf des Gebrauchtfahrzeugs oder durch andere Umstände positiv bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sind;
- f) durch Mängel verursacht wurden, die bei Garantiebeginn bereits vorhanden bzw. angelegt waren;
- g) durch eine unsachgemäße Behandlung des im Garantieschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs (z. B. Überschreiten der zulässigen Achs- und Anhängelasten) oder unter Missachtung der Betriebsanleitung (z. B. Überdrehen des Motors, Verschalten) verursacht worden sind;
- h) durch Nutzung des im Garantieschein angegebenen Gebrauchtfahrzeugs zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verursacht worden sind, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (damit sind legale wie illegale Straßenrennen gleichermaßen gemeint); dasselbe gilt für Schäden, die mit den vorgenannten Fahrveranstaltungen und Übungsfahrten im Zusammenhang stehen;
- i) durch gelöste oder abgescherte Schrauben und Nieten verursacht worden sind;
- j) durch Ölschlamm oder verstopfte Kanäle, Siebe oder Filter oder durch Kabel- und Leitungsschäden aller Art verursacht worden sind;
- k) durch Überhitzung, örtliche Verschmorung oder Abschmelzung verursacht worden sind;
- l) durch Fremdpartikel am Turbolader verursacht worden sind; oder
- m) durch Dichtungsschäden (ausgenommen Schäden der Zylinderkopfdichtung) verursacht worden sind.

A-4.2 Ausgeschlossene Teile

Von der Garantie ausgeschlossen sind zudem

- a) Teile, die in der Beschaffenheit, die sie bei Schadeneintritt haben, nicht vom Hersteller genehmigt bzw. genehmigungsfähig sind (z. B. Veränderungen durch herstellerfremdes Zubehör oder Tuning);
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z. B. Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen, Bremsbeläge, -scheiben und Kupplung);
- c) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen; und
- d) die nicht metallischen Innenteile bei Automatikgetrieben sowie jede Art von Kupplungslamellen (auch bei Differenzialsperren), Bremsbänder und Steuerungselemente.

A-5 Ist der Anspruch auf die Garantieleistung abtretbar?

Der Anspruch auf die Garantieleistung ist ohne vorherige Zustimmung von INTEC, die in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief) erteilt werden muss, nicht abtretbar.

A-6 Welches Verhältnis besteht zu Leistungsverpflichtungen Dritter?

Soweit für einen Schaden (A-2.1) ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus einem anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag leistungs- oder schadenersatzpflichtig ist, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Garantiegeber leistet nach diesen Bedingungen nur subsidiär (nachrangig). Bestehen in Ansehung desselben Schadens auch Leistungs- oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte, werden keine Reparaturkosten übernommen, die den Gesamtschaden übersteigen.

A-7 Welche Pflichten treffen den/die Garantiennehmer/-in bei Eintritt des Garantiefalls?

A-7.1 Anzeige-, Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten

Bei Eintritt eines Schadens treffen den/die Garantiennehmer/-in folgende Pflichten:

A-7.1.1 Anzeigepflicht

Der/die Garantiennehmer/-in muss INTEC einen Schaden innerhalb einer Woche in Textform (z. B. per E-Mail, Telefax

oder Brief) anzeigen. Der/die Garantiennehmer/-in muss INTEC unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Garantiennehmer/-in den Schadenfall INTEC bereits angezeigt hatte.

A-7.1.2 Mitwirkungspflicht

(1) Jede Reparatur bedarf der Freigabe durch INTEC. Sofern die Reparatur nicht in der Werkstatt des Garantiegebers erfolgt, wird diese durch INTEC im Namen des Garantiegebers in Auftrag gegeben. Bis zur Freigabe bzw. Beauftragung der Reparatur durch INTEC darf der/die Garantiennehmer/-in keine Veränderungen an den garanti gedeckten Teilen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Für den Fall, dass eine Reparatur in begründeten Ausnahmefällen - siehe A-3.1 (1) - nicht in einer Werkstatt des Garantiegebers oder in einer von diesem bestimmten Dritt-Werkstatt durchgeführt wird, ist INTEC dem/der Garantiennehmer/-in gegenüber weisungsberechtigt, in welcher sonstigen Kfz-Meister-Werkstatt die Reparatur durchzuführen ist.

(3) Auf Verlangen von INTEC ist der/die Garantiennehmer/-in verpflichtet, defekte ausgebaute Teile zur Begutachtung einzusenden und bis zur endgültigen Klärung des Schadenfalls aufzubewahren. INTEC wird bei Bedarf insoweit auf den/die Garantiennehmer/-in zukommen und in Textform mitteilen, welche Teile einzusenden und aufzubewahren sind. Die Kosten für die Verpackung und Einsendung der Teile übernimmt der Garantiegeber, wenn ein der Schaden von der Garantie abgedeckt ist.

(4) Auf Verlangen von INTEC hat der/die Garantiennehmer/-in eine Besichtigung des Gebrauchtfahrzeugs vor Ort oder eine Probefahrt mit dem Gebrauchtfahrzeug zu ermöglichen, bevor der Reparaturauftrag erteilt wird. INTEC wird mit dem/der Garantiennehmer/-in im Bedarfsfall einen Termin zur Besichtigung oder Probefahrt abstimmen.

(5) Der/die Garantiennehmer/-in muss alles tun, was zur Feststellung des Garantiefalls und des Umfangs der Leistung unter der Garantie erforderlich ist. Der/die Garantiennehmer/-in muss insbesondere

a) auf Verlangen von INTEC darlegen und nachweisen, dass an dem im Garantieschein angegebenen Gebrauchtfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten (einschließlich der Inspektion des Klimaanlage systems sowie Wasser-, Frostschutz- und Ölwechseln) in einer vom Hersteller oder durch INTEC anerkannten Kfz-Fachwerkstatt nach Herstellervorschrift ausgeführt wurden;

b) auf Verlangen von INTEC in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitteilen, ob Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen desselben vorgenommen wurden, ob er einen Defekt am Kilometerzähler kennt und/oder der Kilometerzähler ausgetauscht wurde. Bejahendenfalls ist INTEC der jeweilige Kilometerstand anzugeben, an dem die Beeinflussung, der Defekt oder der Austausch erfolgt ist;

c) auf Verlangen von INTEC in Textform bestätigen, dass Vorschäden und erkennbar reparaturbedürftige Teile an dem im Garantieschein genannten Gebrauchtfahrzeug stets fachgerecht in einer vom Hersteller oder von INTEC anerkannten Kfz-Meisterwerkstatt repariert worden sind;

d) auf Verlangen von INTEC in Textform bestätigen, dass für das im Garantieschein angegebene Gebrauchtfahrzeug ausschließlich geeignete Betriebs- und Schmierstoffe verwendet worden sind; und

e) auf Verlangen von INTEC in Textform bestätigen, dass Rückrufaktionen des Herstellers, von denen das im Garantieschein genannte Fahrzeug betroffen war, wahrgenommen worden sind.

A-7.1.3 Schadenminderungspflicht

Der/die Garantiennehmer/-in muss bei Eintritt eines Schadensfalls nach Möglichkeit für die Vermeidung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei hat der/die Garantiennehmer/-in Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen der INTEC – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

A-7.2 Rechtsfolgen einer Verletzung der Auskunfts-, Aufklärungs- oder Schadenminderungspflichten

Verletzt der/die Garantiennehmer/-in im Schadenfall vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 beschriebenen Pflichten, entfällt der Garantieanspruch oder ist der Höhe nach beschränkt. Der Garantiegeber bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der/die Garantiennehmer/-in nachweist, dass die Verletzung einer der in A-7.1.1 bis 7.1.3 beschriebenen Pflichten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn eine der in A-7.1.1 bis 7.1.3 beschriebenen Pflichten arglistig verletzt wurde.

A-8 In welchem Umfang werden Schadenermittlungskosten erstattet?

(1) Schadenermittlungskosten, d. h. Kosten, die dem/der Garantiennehmer/-in durch die Ermittlung und Feststellung des zu ersetzenden Schadens entstehen, werden nur dann erstattet, wenn INTEC den/die Garantiennehmer/-in zuvor zur Vornahme dieser Maßnahmen aufgefordert hat und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Garantiefall vorliegt. Die Kosten für Sachverständigengutachten, die der/die Garantiennehmer/-in zur Feststellung eines Schadens oder zur Höhe der Reparaturkosten in Auftrag gegeben hat, werden nur dann erstattet, wenn die Beauftragung des Sachverständigen den Umständen nach geboten war und ein nach diesen Bedingungen gedeckter Garantiefall vorliegt. Eine Erstattung dieser Sachverständigenkosten ist begrenzt auf einen Betrag von 750 € (inkl. Ust.) pro gedeckten Garantiefall.

(2) Der Anspruch des/der Garantiennehmers/-in auf Erstattung der Schadenermittlungskosten ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Rechnung über diese Kosten bei INTEC.

A-9 Wann ist der Garantiegeber aus anderen besonderen Gründen leistungsfrei?

A-9.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Schadenfalls

(1) Führt der/die Garantiennehmer/-in den Schadenfall vorsätzlich herbei, so ist der Garantiegeber nicht zur Leistung unter der Garantie verpflichtet.

(2) Führt der/die Garantiennehmer/-in den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Garantiegeber berechtigt, die Garantieleistung in einem der Schwere des Verschuldens des/der Garantiennehmer/-in entsprechenden Verhältnis zu kürzen. In diesem Fall wird INTEC diese Kürzungen für den Garantiegeber vornehmen.

A-9.2 Arglistige Täuschung

Der Garantiegeber ist zudem leistungsfrei, wenn der/die Garantiennehmer/-in arglistig über Tatsachen, die für die Annahme eines Garantiefalls oder die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, getäuscht oder zu täuschen versucht hat.

Teil B: Wann beginnt und endet die Garantie?

B-1 Für welchen Zeitraum gilt die Garantie?

Die Garantie gilt für die vereinbarte und im Garantieschein angegebene Garantiedauer von 12, 24 oder maximal 36 Monaten ab Beginn der Laufzeit der Garantie.

B-2 Wann beginnt die die Laufzeit der Garantie?

Die Laufzeit der Garantie beginnt, wenn der Vertrag zwischen dem/der Garantiennehmer/ -in und dem Garantiegeber wirksam zustande gekommen ist, d. h. nach erfolgter beidseitiger Unterzeichnung des Garantievertrags, frühestens jedoch zu dem im Garantieschein als Garantiebeginn genannten Datum.

B-3 Wann endet die Garantie? Unter welchen Voraussetzungen kann der/die Garantiennehmer/-in oder der Garantiegeber den Garantievertrag kündigen?

B-3.1 Ablaufdatum,

Der Vertrag endet an dem im Garantieschein angegebenen Ablaufdatum (24 Uhr). Davon unabhängig endet der Garantievertrag vorzeitig bei Verkauf des Fahrzeuges an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

B-3.2 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Garantievertrages ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

(2) Der Garantievertrag kann von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt, ist insbesondere die Rückabwicklung des Kaufvertrages oder dass das im Garantieschein bezeichnete Gebrauchtfahrzeug einen Unfalltotalschaden erlitten hat. Die Kündigung des/der Garantiennehmers/-in ist gegenüber INTEC zu erklären.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund in Textform zugegangen sein. Mit Zugang der Kündigung endet die Garantie. In diesem Fall ist das für die Garantie gezahlte Entgelt anteilig zu erstatten.

B-3.3 Widerruf

Da der Garantievertrag in den Geschäftsräumen des Garantiegebers abgeschlossen wird, besteht keine Widerrufsmöglichkeit des Garantievertrags.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbedingungen nicht wirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.

C-2 Anwendbares Recht

Auf den Garantievertrag ist deutsches Recht anwendbar.

C-3 Rechtsstreitigkeiten

Etwaige Klagen aus dem Garantie-Vertrag sind gegen den Garantiegeber (und nicht INTEC) zu richten. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

TEIL D. Datenschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist INTEC sehr wichtig. Neben der Abwicklung der Garantie ist INTEC in diesem Zusammenhang auch als Auftragsdatenverarbeiter für den Garantiegeber tätig. Die nachfolgenden Datenschutzhinweise gelten für den/die Garantiennehmer/-in, wenn der/die Garantiennehmer/-in in einem Vertragsverhältnis zu dem Garantiegeber steht. Sie beinhalten Informationen, wie INTEC die personenbezogenen Daten des/der Garantiennehmers/-in verarbeitet, welche Rechte der/die Garantiennehmer/-in in diesem Zusammenhang hat und wie der/die Garantiennehmer/-in diesbezüglich mit INTEC in Kontakt treten kann.

D-1. Datenverarbeitung zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und um mit dem/der Garantienehmer/-in in diesem Zusammenhang in Kontakt zu treten, verarbeitet INTEC die personenbezogenen Daten des/der Garantienehmers/-in, sofern der/die Garantienehmer/-in diese bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt hat:

Nachname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail, ggfs. Firma, ggfs. IBAN; BIC, ggfs. Titel

D-2. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung

Für eine werbliche Ansprache kontaktiert INTEC den/die Garantienehmer/-in vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die der/die Garantienehmer/-in eingewilligt hat.

D-3. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Die Bereitstellung von Nachname, Name, Adresse ist verpflichtend. Stellt der/die Garantienehmer/-in INTEC diese Informationen nicht zur Verfügung, kann kein Vertragsverhältnis begründet werden. Alle übrigen Angaben sind freiwillig.

D-4. Empfänger von Daten und Datenquellen

(1) Kategorien von Empfängern von Daten

Soweit gesetzlich zulässig, gibt INTEC personenbezogene Daten an folgende Stellen weiter:

- Öffentliche Stellen, z.B. Finanzbehörden, Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei, Fahrerlaubnisbehörden
- Rechtsanwälte im Fall eines Aktiv- oder Passivprozesses
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer Infrastruktur

(2) Datenquellen

INTEC verarbeitet personenbezogene Daten, die INTEC im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem/der Garantienehmer/-in erhalten hat. Soweit es für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses notwendig ist, verarbeitet INTEC personenbezogene Daten, die INTEC aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. Handels-/Vereinsregister, Presse, Internet zulässigerweise gewinnt oder die INTEC von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt worden sind.

D-5. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgen nicht.

D-6. Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten von INTEC erreichen Sie unter:

INTEC AG

-Der Datenschutzbeauftragte-

Werner-von-Siemens-Str. 3

37077 Göttingen

oder per E-Mail an: datenschutz@intec-garantie.de

D-7. Speicherdauer

(1) INTEC speichert die Daten des/der Garantienehmers/-in für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses sowie nach Beendigung des Vertrags mit dem/der Garantienehmer/-in für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres des Vertragsverhältnisses. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, ist INTEC verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich nach dem Handels- und Steuerrecht insbesondere nach den §§ 147

Abgabenordnung und 257 Handelsgesetzbuch richten, löscht INTEC diese Daten. Für werbliche Ansprachen speichert INTEC die Daten des/der Garantienehmers/-in so lang, bis der/die Garantienehmer/-in einer Nutzung widerspricht, der/die Garantienehmer/-in die Einwilligung widerruft oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

(2) Die übrigen Daten des/der Garantienehmers/-in speichert INTEC so lang sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks also zur Vertragserfüllung oder -abwicklung benötigt werden und löscht sie nach Wegfall des Zwecks.

D-8. Betroffenenrechte

Für die Verarbeitung der Daten des/der Garantienehmers/-in ist der im Garantieantrag genannte Garantiegeber zuständig. In anderen Fällen ist die INTEC AG, Werner-von Siemens-Str. 3, 37077 Göttingen verantwortlich soweit nicht anders ausgewiesen. Der/die Garantienehmer/-in kann unter der zuvor angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter kann der/die Garantienehmer/-in die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der uns durch den/die Garantienehmer/-in bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung diese Daten – sofern diese nicht mehr benötigt werden – verlangen. Der/die Garantienehmer/-in hat das Recht einer Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu werblichen Zwecken zu widersprechen. Der/die Garantienehmer/-in hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden oder an eine Aufsichtsbehörde. Für INTEC ist grundsätzlich die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover zuständig. Alternativ kann der/die Garantienehmer/-in sich auch an die für ihn/sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde wenden.